**Rote Passagen, sind Inhalte, die vom Auftragsverarbeiter/Auftragnehmer beachtet und entsprechend umgesetzt werden sollen. Nach der Durchführung der Umsetzung sind die in rot dargestellten Vorgaben zu löschen und die gesamten Inhalte in schwarzer Schrift darzustellen.**

***Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag wird ohne Gewähr zur Verfügung gestellt. Wenn Sie den Vertrag nutzen möchten, sind sie verpflichtet den Vertrag selber auf die korrekten Inhalte zu prüfen. Weder der Ersteller des Dokumentes noch die Firma QMB Bergmann garantieren dafür, dass dieser Vertrag ausreichend ausformuliert und Inhaltlich korrekt ist. Sobald sie den Vertrag für Ihre eigenen Zwecke verwenden oder nutzen geht die Verantwortung für den Vertrag zu 100% auf den jeweiligen Verantwortlichen über. Wir empfehlen Verträge grundsätzlich von einem Fachanwalt im Bereich Datenschutz prüfen zu lassen vor allem dann, wenn Ihr Auftragsverarbeiter Vertragsänderungen oder Anpassungen vorschlägt.***

**Die einzelnen Artikel enthalten am Ende immer den konkreten Verweis, zu den jeweils zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vertrages gültigen Absätzen aus der DSGVO, damit sie selber diese Inhalte prüfen und ggf. anpassen können.**

**Zwischen der Firma:** Name Lieferant

 Straße Hausnr.

 PLZ Ort

**vertreten durch:** Name / Funktion / Vertretungsberechtigter

- nachstehend auch Verantwortlicher oder Auftraggeber genannt -

**und der Firma:** Name Lieferant

 Straße Hausnr.

 PLZ Ort

**vertreten durch:** Name / Funktion / Vertretungsberechtigter

- nachstehen auch Auftragsverarbeiter oder Auftragnehmer genannt -

Bitte den Bereich unterhalb löschen, wenn der Auftragsverarbeiter innerhalb der EU sitzt bzw. es keinen Vertreter gibt.

**[ggf.: Vertreter gemäß Art. 27 DSGVO von nicht in der EU ansässigen Unternehmen]**

 Firma

Name / Funktion

 Straße Hausnr.

 PLZ. Ort

- nachstehen auch Vertreter genannt –

**Abkürzungen:**

* DSGVO – Datenschutzgrundverordnung
* BDSG – Bundesdatenschutzgesetz
* AVV – Auftragsverarbeitungsvertrag
* ggf. - gegebenenfalls
1. **Allgemeine Bestimmungen zu gegenseitigen Ansprüchen insbesondere monetärer Art.**

Die Punkte unter 1. können ganz oder in Teilen gelöscht werden, wenn sich beide Parteien darüber einig sind das in dem Vertrag keine monetären Ansprüche geregelt werden.

1. Innerhalb dieses Vertrages werden keine monetären Ansprüche, Vergütungsansprüche oder Zahlungen an eine der beiden Parteien geregelt. Der Sinn und Zweck dieses Vertrages besteht darin, die Anforderungen der DSGVO und des BDSG mit Bezug auf eine Auftragsverarbeitung und den Schutz der personenbezogen Daten gesetzeskonform zwischen den beiden Parteien zu regeln.
	1. Wenn sich aus den Tätigkeiten der beiden Parteien gegenseitige monetäre Ansprüche ergeben, so werden diese, soweit sie schon entstanden sind oder zukünftig entstehen könnten, sobald sie von eine der beiden Parteien erkannt werden, über eine Anfrage, ein Angebot und ggf. über eine Auftragsbestätigung und einen Auftrag und letztendlich ggf. über einen gesonderten Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument partnerschaftlich im gegenseitigen Einverständnis geregelt.
	2. Vergütungs- oder monetäre Ansprüche müssen für beide Seiten so genau wie möglich und verbindlich beschrieben werden. Es muss ein Bezug zu der Sache hergestellt werden, was vergütet werden soll (zu welchen Tätigkeiten) und in welchen Fällen eine Vergütung erfolgen soll sowie, wie hoch diese dann ausfallen soll (umfang der Vergütung). Außerdem ist es erforderlich, die Berechnungsart zu definieren. Abrechnung nach Aufwand pro Stunde oder als Pauschale. Vergütungsansprüche können regelmäßig erst dann zum Tragen kommen, wenn sich beide Parteien über die konkreten Bedingungen in einem separaten Vertrag oder über anderes Rechtsinstrument, im Vorfeld geeinigt haben.
	3. Pauschale, einseitige Vergütungsansprüche, die sich aus dem Fehlverhalten einer der beiden Parteien ableiten sind vertraglich nicht vereinbar, da ein Fehlverhalten mannigfaltige Ursachen und Auswirkungen haben kann, die grundsätzlich zwischen den Parteien und ggf. über gerichtliche Verfahren zu klären und regeln sind.
2. **Darstellung der Tätigkeit des Auftragsverarbeiters (Art 28, Abs. 3 DSGVO und BDSG, §62 abs. 5)**
	1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
* Gegenstand eintragen (was genau machen Sie, Datenpflege, Lohn und Gehaltsbuchhaltung, Druck oder Versand von Werbematerial, Marketingunterstützung, IT-Dienstleistungen, Fernwartung, usw.)
* Dauer der Zusammenarbeit eintragen (wie lange, z. B. ist separat in einem Vertrag festgelegt oder dauerhaft ohne Endzeitpunkt oder die konkrete Dauer.)
	1. Art und Zweck der Verarbeitung
* Eintrag der Art der Dienstleistung (wie führen Sie die Dienstleistung aus? Vor Ort beim Kunden, Fernwartung, durch Beratung, praktische oder technische Unterstützung, usw.)
* Eintrag des Zweckes der Verarbeitung (warum, Unterstützung im Marketing und der Werbung des Kunden oder Aufrechterhalten von Daten, oder Datenpflege, usw.)
	1. Art der personenbezogenen Daten
	+ (Welche) Daten werden verarbeitet, bitte so genau/detailliert wie möglich! Zum Beispiel: Vor- und Nachname, Firmenadresse oder Privatadresse, Firmenkontaktdaten oder Privatkontaktdaten (Tel.-Nr., Fax, Mailadresse), Bild/Foto, usw.
	1. Kategorien betroffener Personen
	+ (Wer) ist betroffen, hier reicht die pauschale Angabe: z. B. Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Interessenten, Bewerber usw.
1. **Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters und des Verantwortlichen**
	1. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen, in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in seinem Auftrag vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, alle Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten laut der DSGVO und dem BDSG sowie dieser Vereinbarung zur Verfügung (Art. 28, Abs. 3 h DSGVO). Diesbezüglich sind vor allem die Punkte 3. und 4. dieses Vertrages zu berücksichtigen.

Der Auftragsverarbeiter erstellt einen Anhang, der Folgendes enthält:

* + 1. Darstellung seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 28 Abs. 1 DSGVO und §62 Abs. 2 BDSG)
		2. Darstellung seiner Unterauftragnehmer soweit vorhanden (Art. 28 Abs. 2 DSGVO)

Der Anhang wird als Zusatz zum AVV schriftlich im AVV vermerkt/dargestellt.

* 1. Der Auftragnehmer lässt Inspektionen des Verantwortlichen, ggf. durch einen externen Dienstleister, einen Vertreter des Verantwortlichen oder durch den Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers zu (Art. 28, Abs. 3 h DSGVO und §62 Abs. 5 6. BDSG).
	2. Der Auftragsverarbeiter garantiert dem Verantwortlichen, dass er ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat oder zukünftig ergreift, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Anforderungen der EU-Datenschutz Grundverordnung ausführen zu können und gewährleistet damit den Schutz der personenbezogener Daten, die er im Auftrag verarbeitet (Art. 28, Abs. 1 DSGVO und §62 Abs. 2 BDSG).
	3. Der Auftragsverarbeiter nimmt nur dann die Dienste anderer Auftragsverarbeiter, nachstehend auch Unterauftragsnehmer genannt, in Anspruch, wenn er die Inanspruchnahme im Vorfeld mit dem Verantwortlichen schriftlich vereinbart hat. Unterauftragsnehmer werden schriftlich, entsprechend dieser Vereinbarung, vom Auftragsverarbeiter zur Übernahme der gleichen Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen verpflichtet. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters. (Art. 28, Abs. 3, lit. d sowie Absätze 2 u. 4 DSGVO und §62 Absätze. 3, 4 und 5 7. BDSG).
	4. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person verarbeitet personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur auf Weisung bzw. dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind (Art. 29 und 28, Abs. 3 lit. a DSGVO und §52 BDSG).
	5. Der Auftragsverarbeiter übermittelt keine personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, es sei denn der Verantwortliche hat einer Übermittlung schriftlich zugestimmt oder es gibt eine rechtliche/gesetzliche Vorgabe der EU oder eines Mitgliedstaates der Union, die eine Übermittlung zwingend erforderlich macht. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung oder Übermittlung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses oder einer gesetzlichen Bestimmung verbietet (Art. 28, Abs. 3 lit. a DSGVO)
	6. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die Personen, die für ihn im Auftrag des Verantwortlichen tätig sind und zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet sind oder werden der Geheimhaltung oder einer besonderen Verschwiegenheit unterliegen (Art. 28, Abs. 3, lit. b DSGVO und §53 und §62 Abs. 5, 2., BDSG)
	7. Der Auftragsverarbeiter sichert bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein angemessenes Schutzniveau zu, um die unbeabsichtigte oder unrechtmäßige — Vernichtung, den Verlust, die Veränderung oder unbefugte Offenlegung von, beziehungsweise unbefugten Zugang zu, personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden. (Art. 32, Abs. 1 und 2 DSGVO und §62 Abs, 5 3. BDSG)
	8. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter, ggf. unter Einbezug der technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:
1. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(Art. 32, Abs. 1 DSGVO und Art. 28 Abs. 1 DSGVO und §62 Abs. 2 und 5, 8. BDSG sowie § 64 BDSG)

* 1. Des Weiteren unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Einhaltung, der laut DSGVO geforderten Meldungen an die zuständige Aufsichtsbehörde und den Benachrichtigungen an die betroffenen Personen sowie bei dem Erkennen einer erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung vor dem Eintreten eines Risikos laut den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO (Art. 28, Abs. 3 lit. f DSGVO)
	2. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen soweit möglich und erforderlich bei seiner Pflicht bezogen auf das KAPITEL III RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN (DSGVO). Insbesondere zur Beantwortung von Anträgen der betroffenen Personen und mit Bezug auf die Informations- und Auskunftsplicht laut den Art. 12,13, 14 und 15 der DSGVO sowie mit Bezug auf die Themen: Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, der Mitteilungspflicht, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht, automatisierter Entscheidungsfindung inklusive Profiling und Beschränkungen laut der Artikel 16 bis 23 der DSGVO (Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO)
	3. Wenn der Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten, aufgrund rechtlicher Verpflichtungen der EU oder seiner Mitgliedsstaaten nichts entgegensteht, also z. B. eine Speicherung bei dem Auftragsverarbeiter für einen festgelegten Zeitraum vorgeschrieben ist, oder etwas anderes mit dem Verantwortlichen vereinbart wurde, werden die erhobenen und/oder verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen, nach Beenden der gemeinsamen Tätigkeit, entweder gelöscht oder zurückgegeben (Art. 28, Abs. 3, lit g DSGVO und §62 Abs. 5, 4. BDSG)
	4. Der Auftragsverarbeiter Informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er meint, dass eine Weisung gegen geltendes Recht verstößt (Art. 28, Abs. 3 lit h DSGVO und §62 Abs. 5, 1. BDSG).
	5. Der Auftragsverarbeiter meldet bekanntgewordene Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Auftraggeber (Art. 33, Abs. 2 DSGVO und §65 Abs. 2 BDSG)
	6. Der Auftragsverarbeiter führt, wenn er mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigt, ein schriftliches bzw. elektronisches Verzeichnis zu allen Kategorien, von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, laut Artikel 30 Absatz (2) der DSGVO. Wenn er weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt, entfällt diese Pflicht, es sei denn, die von ihm vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und die Freiheiten der betroffenen Personen oder die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 (Art. 30, Abs. 2 DSGVO)
	7. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen bei Bedarf die gesetzlich vorgeschriebenen Protokolle mit folgenden Inhalten: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination und Löschung, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung. (§62 Abs. 5, 5. Und §76 BDSG)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Name / Verantwortlicher/soweit vorhanden Firmenstempel  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Name / Auftragsverarbeiter/soweit vorhanden Firmenstempel |

Einfügen eines Anhangs laut Punkt 3.1 dieses Vertrages